

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 25

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsteuern. 21. Juni 1912. || Nr. 25 || 19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Pöflich, Herr Lehrer J. Seif, Urden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. **Einsendungen** sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, **Inserat-Aufträge** aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Seif, St. Gallen; **Verbandskassier** Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Heft IX 0,521).

Inhalt: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers. — Große Wappentafel der Schweiz und der 28 Kantone — Aus Auserrhoden. — Die Fürsorge für die Jugendlichen im Kt. St. Gallen. — Reiseführer und Legitimationskarten. — Korrespondenzen. — Achtung. — Humor. — Ferienkurse in Freiburg. — Inserate.

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Jurist. Stdp. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch enthält in § 193 den Satz:

„Den Erziehern steht das Recht zu Vorhaltungen und Rügen zu. Dieses Rügenrecht berechtigt aber nicht zu Äußerungen, aus denen der Wille zur Beleidigung hervorgeht oder schon aus der äußern Form gefolgert werden muß. Es kommt also auf die Absicht des Täters an.“

Es fragt sich nach einem Entscheide des Oberlandesgerichts von Köln nicht, ob die Beschimpfung des Schülers eine geeignete Erziehungsmaßregel gewesen wäre, sondern es entscheidet die dabei obwaltende Absicht des Lehrers.

Fast alle kantonalen erziehungsrechtlichen Erlasse enthalten für die Anwendung von Ehrenstrafen gewisse Beschränkungen, sei es, daß sie die erlaubten Ehrenstrafen aufzählen und damit andere stillschweigend aus-